OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602336/2/SE/Mu

Datum:
Linz, 20. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Herrn Dr. J K, X, X, vom 27. Jänner 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 17. Jänner 2018, GZ: VerkR96-3019-2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verhängte Geldstrafe auf 400 Euro sowie die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 80 Stunden herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Dr. J K, X, X (in der Folge: der Beschwerdeführer), wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. September 2016, zugestellt am 3. Oktober 2016, in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X am 9. September 2016 um 17:35 Uhr in X auf der S 10 bei km X gelenkt hat.

I.2. Der Beschwerdeführer gab fristgerecht mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 an, dass er als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zum fraglichen Tatzeitpunkt nachweislich in seiner Ordination in X gewesen sei. Gleichzeitig ersuchte er, den Verwaltungsakt in Kopie, insbesondere sämtliche Unterlagen (z.B. Fotos des Lenkers) zu übermitteln, um den/die Lenker(in) ausfindig machen zu können. Danach würde er sich sofort um die Nennung des Lenkers bemühen.

In der Folge wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. Oktober 2016 mitgeteilt, dass seinem Ersuchen erst nach Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens entsprochen werden könne. Zur Auskunftspflicht wurde nochmals die Verfassungsbestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 näher ausgeführt und insbesondere darauf hingewiesen, dass, um Auskunft geben zu können, entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind, wenn dies anders nicht möglich ist.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2016 ersuchte der Beschwerdeführer neuerlich um Übermittlung von sämtlichen Unterlagen, um den/die Lenker(in) ausfindig machen zu können.

Daraufhin wurde über den Beschwerdeführer mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 8. November 2016, GZ: VerkR96-3471-2016, eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 120 Stunden verhängt, weil er als Zulassungsbesitzer der Pflicht zur Erteilung der Auskunft dahin, wer am 9. Juni 2016 um 17:35 Uhr in X auf der S 10 nächst dem StrKm. X das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt hat, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgekommen sei und auch keine Person genannt habe, die diese Auskunft erteilen hätte können. Dadurch habe er eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb er gemäß § 134 Abs. 1 KFG zu bestrafen gewesen sei.

I.4. Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer fristgerecht mit Schreiben vom 17. November 2016 Einspruch erhoben.

I.5. In der Folge wurde das Verfahren von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) abgetreten.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. Dezember 2016, GZ: VerkR96-3019-2016, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, zur gegenständlichen Tatanlastung binnen zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Am 9. Jänner 2018 brachte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernahme erstmals vor, dass er keine Auskunft über den Fahrzeuglenker geben könne, weil er zu diesem Zeitpunkt keiner Person die Erlaubnis zum Lenken seines Fahrzeuges erteilt habe. Den Zugriff zum Autoschlüssel, der normalerweise im Haus auf einem Schlüsselanhänger hängt, habe die engere Verwandtschaft, die im Haus lebt oder auch im Haus aus- und eingeht.

I.6. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Jänner 2018, GZ: VerkR96-3019-2016, wurde Dr. J K belangt, weil er als Zulassungsbesitzer der Pflicht zur Auskunftserteilung dahin, wer am 9. Juni 2016 um 17:35 Uhr in X auf der S 10 nächst dem StrKm. X das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt hat, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgekommen sei und auch keine Person genannt habe, die die geforderte Auskunft hätte erteilen können. Dadurch habe er eine Übertretung des § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 (kurz: KFG 1967) begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 600 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden verhängt worden sei. Ferner wurde gemäß § 64 VStG ein Kostenbeitrag zum Strafverfahren in Höhe von 60 Euro (10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro) vorgeschrieben.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer eine Lenkerauskunft nicht erteilt habe.

Im Zuge der Strafbemessung sei seine Unbescholtenheit, die vorliegende Fahrlässigkeit sowie die überlange Verfahrensdauer als strafmildernd zu werten gewesen. Erschwerungsgründe seien keine hervorgekommen. Die Strafhöhe sei daher tat- und schuldangemessen.

I.7. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 27. Jänner 2018 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Der Beschwerdeführer bezieht sich zunächst darin auf die Entwicklung der Verfassungsbestimmung im Jahr 1945. Seiner Meinung nach sei das B-VG keine Verfassung im Sinne des Völkerrechtes, weil das österreichische Volk damals gar nichts zu sagen gehabt habe. Zudem ersucht der Beschwerdeführer darum, die

Aussagen der bereits im April 2018 inhaftierten Frau X, die behauptet, der Staat Österreich sei eine Firma, zu widerlegen. Erst danach werde er seine Beschwerde begründen. Sollte dies nicht möglich sein, dann lägen seiner Ansicht nach keine Hoheitsrechte vor, weshalb er darum ersucht, ihn in Ruhe zu lassen.

I.8. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 6. Februar 2018, eingelangt am 16. Februar 2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Es waren Rechtsfragen zu beurteilen, deren weitere Klärung durch eine mündliche Verhandlung auch nicht zu erwarten war. Ferner hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht gesondert beantragt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 29. September 2016, zugestellt am 3. Oktober 2016, in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X am 9. September 2016 um 17:35 Uhr in X auf der S 10 bei km X gelenkt hat.

Der Beschwerdeführer gab fristgerecht mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 Folgendes an (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Da ich als Zulassungsbesitzer des Audi A3, Kennzeichen Nr.: X zur fraglichen Zeit (9.9.2016, 17:35 Uhr) nachweislich in meiner Ordination in X war, ersuche ich Sie eine Kopie des Verwaltungsaktes zu übermitteln. Insbesondere sämtliche Unterlagen, die mir zur Ausfindigmachung des (der) Lenker(s)-in dienlich sein können (z. B. Fotos des Lenkers).
Ich werde mich dann schnell … [nicht lesbar] um die Nennung des Lenkers bemühen!“

Bei der zeugenschaftlichen Einvernahme am 9. Jänner 2017 führte der Beschwerdeführer Folgendes aus (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Ich möchte dazu angeben, dass ich keine Auskunft über den Fahrzeuglenker erteilen kann, da ich für den fraglichen Zeitpunkt keiner Person die Erlaubnis zum Lenken dieses

Fahrzeuges erteilt habe. Zugriff zum Autoschlüssel, welcher normal im Haus auf einem Schlüsselanhänger hängt, haben normalerweise mehrere Personen die im Haus leben, oder auch in meinem Haus aus- und eingehen. Das ist die engere Verwandtschaft. Mehr kann ich dazu nicht sagen."

II.3. Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges ist und er im Rahmen der Lenkerauskunft keine Person, die zum gegenständlichen Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt hat unter Anführung der Wohnadresse, bekannt gegeben hat.

Im Rahmen der Lenkerauskunft vom 11. Oktober 2016 und auch noch in einer weiteren Stellungnahme vom 23. Oktober 2016 gab der Beschwerdeführer lediglich an, dass er zum fraglichen Tatzeitpunkt in seiner Ordination in X gewesen sei.
Bei der Einvernahme vor der belangten Behörde am 9. Jänner 2017 führte er aus, dass er niemandem die Erlaubnis erteilt hätte, zum konkreten Zeitpunkt sein Kraftfahrzeug zu lenken, und der Fahrzeugschlüssel in diesem Zeitraum für seine gesamte engere Verwandtschaft zugänglich gewesen sei. Dass aber jemand unbefugt das Fahrzeug in Betrieb genommen hat, hat der Beschwerdeführer nicht vorgebracht und sind im Verfahren dafür auch keine Beweise oder sonstigen Hinweise hervorgekommen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das gegenständliche Fahrzeug zum gegenständlichen Zeitpunkt unbefugt in Betrieb genommen wurde. Wenn aber die engere Verwandtschaft Zugriff auf den Fahrzeugschlüssel hatte, so ist realistischer Weise davon auszugehen, dass eine Erlaubnis zur Benutzung des gegenständlichen Fahrzeuges für alle – mit einer entsprechenden Lenkberechtigung ausgestatteten – Personen vorgelegen hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in geltenden Fassung lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat [...] Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; [...] Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der

Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[...]“

III.2. Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges keine Person, die zum gegenständlichen Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt hat unter Anführung der Wohnadresse, bekannt gegeben.
Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 ist somit erfüllt.

III.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255). Insofern wurde auch in dem – dem Beschwerdeführer zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht zur Verfügung gestellten – Bekanntgabeformular für § 103 Abs. 2 KFG 1967 gefordert, anzugeben, wo der/die Lenkerin wohnhaft ist.

Der Beschwerdeführer hat keine konkrete Person namhaft gemacht, die zum angeführten Zeitpunkt sein Kraftfahrzeug gelenkt hat oder die Auskunft darüber erteilen hätte können.

Wenn er sein KFZ zum fraglichen Zeitpunkt nicht selbst benutzt hat, dann ist es aber die Pflicht eines Zulassungsbesitzers, dass er weiß, wann und an wen er sein Auto „verborgt“. Wenn er die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht geben kann, sind solche Aufzeichnungen zu führen (vgl. VwGH 26.3.2012, Zl. 2011/03/0212).

Gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG 1967 müssen Auskünfte im Sinne dieser Gesetzesstelle den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten.

Das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist (objektiv) schon dann erfüllt, wenn eine der beiden geforderten Qualifikationen der Lenkerauskunft (Name und/oder Adresse) nicht stimmen (vgl. VwGH 20.9.1989, Zl. 89/03/0068). Da der Beschwerdeführer nur angegeben hat, nicht selbst gefahren zu sein, darüber hinaus jedoch keine Person – und erst recht nicht mit deren Anschrift – als Lenker namhaft gemacht hat, hat er somit § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 objektiv erfüllt.

III.4. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind somit nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch zu verantworten.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Allerdings ist im gegenständlichen Fall die belangte Behörde im Zuge der Strafbemessung selbst davon ausgegangen, dass die Unbescholtenheit des

Beschwerdeführers, die bloß fahrlässige Tatbegehung und die überlange Verfahrensdauer als strafmildernd zu werten sind, während Erschwerungsgründe nicht vorliegen. In Wahrheit scheinen diese Milderungsgründe jedoch keinen Niederschlag gefunden zu haben, wenn im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro verhängt wurde. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“ (vgl. z.B. VwGH 29. Jänner 2003, 2000/03/0358; 5. Juni 1991, 91/18/0015; 18. Jänner 1991, 90/18/0273; und 22. März 1989, 89/02/0005).

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 400 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 80 Stunden herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Verfahrenskostenbeitrag (zu Spruchpunkt II):

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer